

ERKENNTNISQUELLEN DER RICHTER

WIE WIRD ENTSCHIEDEN AM FAMILIENGERICHT?

Wenn ein Familiengericht Entscheidungen treffen muss die Kinder betreffen — beispielsweise bei Sorge- und Umgangsregelungen oder bei Kindeswohlgefährdungen — dann muss die Entscheidung immer kindeswohlorientiert sein. Was sind dabei die „Erkenntnisquellen“ des Richters?

Was das Beste fürs Kind ist, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Das Familiengericht ist verpflichtet, den Sachverhalt, um den es geht umfassend, ausreichend und vollumfänglich zu ermitteln. Nur wenn das Gericht „alle Erkenntnisquellen“, die es hat, ausschöpft, gilt eine daraufhin ergangene Entscheidung als richtig. Ist der Sachverhalt nicht richtig oder nur unvollständig ermittelt, ist die Entscheidung „falsch“ und angreifbar.

Um herauszufinden, welche Entscheidung die „richtige“ ist, um das Kindeswohl zu schützen, zu fördern oder zu wahren, stehen dem Gericht verschiedene Erkenntnisquellen zur Verfügung.

Persönliche Erfahrung zählt nicht

Keine Erkenntnisquelle sollte zunächst die eigene Erfahrung des Richters und seine eigene familiäre Situation sein. Die Aussage eines Richters, er habe selbst Kinder und kenne sich daher mit solchen Fällen aus, ist so nicht gewollt vom Gesetz. Entscheiden muss der Richter über den präsentierten Fall, nicht über seine eigene Situation.

Anhörung der Beteiligten

Ganz wichtig für die Erforschung des Sachverhaltes ist die Anhörung der Beteiligten. Vor allem der leiblichen Eltern oder der Pflegeeltern, die der Richter in jedem Fall anhören muss. Die leiblichen Eltern stets persönlich, bei den Pflegeeltern reicht ein schriftlicher Bericht. Wobei nicht selten Richter am Familiengericht gerade die Beteiligung von Pflegeeltern „vergessen“. Dabei ist es in der Regel enorm wichtig, dass Pflegeeltern in Verfahren, in denen es um ihr Kind geht, ein Gesicht bekommen. Welche sonstige Bezugspersonen des Kindes das Gericht formlos

oder (vereidigt) als Zeigen vernimmt, steht in seinem Ermessen. In der Regel ist die Vernehmung von Familienhelfern, Bezugstherapeuten, Umgangsbegleiter, psychologische Therapeuten, Ärzte, Lehrern oder Erzieherinnen im familiengerichtlichen Verfahren selten. Will man darauf bestehen, muss man den Richter von der Wichtigkeit überzeugen.

Anhörung des Kindes

Eine ganz wichtige Erkenntnisquelle des Gerichts ist die persönliche Anhörung des Kindes. Das ist in den meisten Verfahren die Regel. Nur bei ganz kleinen Kindern sehen die Richter davon ab. Viele Richter legen auf diese Anhörung besonders viel Wert. Manche nutzen den Anhörungstermin auch, um zu beobachten, wie Kinder Elternteile oder Großmütter begrüßen oder wie eng sie mit der Pflegemutter kuscheln. Daraus ziehen die Richter dann regelmäßig höchst unterschiedliche Schlüsse. In vielen Fällen wird versucht, die richterliche Anhörung kindgerecht zu gestalten durch besondere Kinderzimmer, lockere Kleidung oder freundliche Umgebungen (zuhause, Eisdielen). Anwesend sind neben dem Richter nur noch der Verfahrensbeistand. Elterliche Bezugspersonen nur dann, wenn die Anhörung sonst scheitern würde.

Verfahrensbeistand

Der Verfahrensbeistand ist für den Richter in der Regel besonders wichtig, da er „Eindrücke von draußen“ schildern kann. (Zum Thema „Verfahrensbeistand“ siehe Seite 24 in diesem Heft.) Er hat das Kinderzimmer gesehen, die Erzieherin im Kindergarten persönlich kennengelernt und oft lange Gespräche mit den Eltern geführt. Dadurch wird

dem Kind im Erwachsenenverfahren eine echte Stimme gegeben. Wobei die Qualität dieser Erkenntnisquelle natürlich stark von der Qualität und der Kompetenz des Verfahrensbeistands abhängt.

Jugendamt

Daneben wird an jedem familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren das Jugendamt beteiligt. Dadurch sollen die Kenntnisse und Erfahrungen der Fachbehörde, die sich oftmals schon sehr lange mit dem im Fokus befindlichen Familiensystem beschäftigt, im Verfahren Berücksichtigung finden. Die Fachkraft des Jugendamtes kann deutlich machen, welche Maßnahme des Jugendamtes (Pflegefamilie, Wohngruppe, Erziehungsbeistand, Familienhilfe, begleiteter Umgang) in diesem Fall geeignet, notwendig und vor allem (kurzfristig) umsetzbar ist.

Sachverständiger

Schließlich kann das Gericht als Erkenntnisquelle für einzelne, ganz bestimmte Fragestellungen die Möglichkeit nutzen, ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Das ist in (einigermaßen) komplizierten Kindschaftsverfahren inzwischen fast schon die Regel. Das Gericht kann, je nach Problematik, Psychologen, Psychiater, Pädagogen oder Soziologen beauftragen herauszufinden, wie die Bindung zwischen Mutter und Kind zu bewerten ist, welche Auswirkungen Umgangskontakte über Nacht für das Kind haben oder ob sich der Elternkonflikt auf das Kindeswohl negativ auswirkt. Dabei beantwortet der Sachverständige nur die gestellte Frage. Die Entscheidung fällt dann das Gericht.

Richterliche Entscheidung

Eine familiengerichtliche Entscheidung ist nur so gut oder so schlecht wie die Erkenntnisse, die für die Beurteilung eines Sachverhaltes es sind. Der Richter kennt die Protagonisten nicht und muss sich durch Gespräche, Anhörungen und Gutachten ein Bild machen um, nacher die „richtige“ Entscheidung zu treffen. Darum ist es wichtig, als Beteiligte mit darauf zu achten, dass alle Kenntnisse, Erfahrungen und Empfehlungen sauber, ordentlich und umfassend im Verfahren gesehen, verstanden und diskutiert werden. Auch wenn es manchmal hart, laut, persönlich und konflikthaft zugeht.

Matthias Westerholt



ZUR PERSON

Matthias Westerholt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht in Bremen ist schwerpunktmäßig tätig in kindbezogenen rechtlichen Fragen. Er ist 1. Vorsitzender des Vereins Kinder haben Rechte e. V., im Vorstand des Vereins Fluchtraum e. V., Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft für Verfahrensbeistände für das Bundesland Bremen. Er berät in verschiedenen Funktionen Kinder die in Pflege- und Adoptivfamilien leben und deren Angehörige. In dieser Funktion ist er im Vorstand des Vereins PIVKE e. V., der sich dem Wohl von Pflege- und Adoptivkindern im Landkreis Verden widmet, und Mitglied des Anwaltsbeirates bei der Stiftung zum Wohl des Pflegekinde in Holzminden.

Daneben berät er regelmäßig zahlreiche Einrichtungen der freien Jugendhilfe, sowie Vereine und Verbände im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Er ist Autor und Herausgeber des Leitfadens „Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit“ und betreibt den BLOG Pflegekinderrecht (pflegekinderrecht.die-rechtsanwaelte.com). Weitere Informationen unter www.die-rechtsanwaelte.com

Kontakt Daten: RA Matthias Westerholt
Am Wall 171, 28195 Bremen
Telefon (0421) 16 55 29-0, Telefax (0421) 16 55 29-2
westerholt@die-rechtsanwaelte.com